

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Juni 2026 16:26  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** [REDACTED] Unterlagen zu BNatSchG und BImSchG, Vorschlag für Abstimmungstermin (Teil 2 von 2)  
**Anlagen:** ENERTRAG-Reformvorschläge zum immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrecht, Stand 17.06.2026 fin.pdf; ENERTRAG-Reformvorschläge zum Natur- und Artenschutz, Stand 17.06.2026 fin.pdf; BDEW-Stellungnahme\_Infrastruktur-Zukunftsgesetz\_RegE.pdf  
**Priorität:** Hoch  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

[REDACTED]  
vielen Dank für die gute Begleitung des Besuchs von [REDACTED] und für den offenen Austausch zu arten und naturschutzrechtlichen Fragen sowie zu den Genehmigungsverfahren. Wie angekündigt, übersenden wir Ihnen mit dieser zweiten Follow-up E-Mail die Unterlagen u.a. zu den Themen BNatSchG und BImSchG. Die erste E-Mail haben wir separat mit Fokus auf EEG und Netzpaket übermittelt.

[REDACTED] hat im Termin unterstützt, dass wir in die bestehenden und geplanten Austauschformate Ihres Hauses zur Weiterentwicklung u.a. von BNatSchG und BImSchG eingebunden werden. Ich möchte das gern aufgreifen und Sie bitten, uns entsprechend in diese Formate einzubeziehen. Wir bringen uns dabei gern konstruktiv ein, praxisnah und mit dem Blick darauf, Akzeptanz vor Ort zu sichern und Verfahren verlässlich zu beschleunigen.  
Gern würden wir dafür einen Abstimmungstermin nach dem 15. August vorschlagen, um gemeinsam zu klären, wie ein regelmäßiger Austausch organisiert werden kann. Aus unserer Sicht lässt sich das auch gut mit einem Fachaustausch verbinden, je nachdem, welche Formate und Zuständigkeiten im Haus vorgesehen sind.

Anbei übersenden wir Ihnen die Dokumente mit einer kurzen Einordnung:

- **BDEW Stellungnahme zum Infrastrukturzukunftsgesetz:** ENERTRAG erreicht seit Langem eine hohe Akzeptanz vor Ort durch gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern entwickelte Kompensationsmaßnahmen. Um diese Maßnahmen weiterhin einfach und wirtschaftlich vor Ort umsetzen zu können, hat ENERTRAG gemeinsam mit dem BDEW einen Vorschlag zur Anpassung der Eingriffsregelung erarbeitet. Die ausführliche Darstellung inklusive Formulierungsvorschlag zur Ergänzung von § 15 BNatSchG findet sich in der Stellungnahme auf Seite 24.
- **ENERTRAG Reformvorschläge zum Natur und Artenschutz:** Das Dokument knüpft an die beim Ministerbesuch gezeigte Folie zu Natur und Artenschutz an und vertieft die dort beispielhaft genannten Reformansätze. Die insgesamt elf Vorschläge sind in der für einen Fachaustausch mit der zuständigen Fachabteilung N erforderlichen Tiefe aufbereitet.
- **ENERTRAG Reformvorschläge zum immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrecht:** Das Dokument knüpft an die beim Ministerbesuch gezeigte Folie zu Genehmigungsverfahren an und arbeitet die dort beispielhaft genannten Reformansätze weiter aus. Die insgesamt fünf Vorschläge sind in der für einen Fachaustausch mit der zuständigen Fachabteilung C erforderlichen Tiefe aufbereitet.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Ich freue mich über Ihre Rückmeldung, welcher Termin nach dem 15. August für Sie gut passen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED] SE  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]



[enertrag.com](https://enertrag.com)



ENERTRAG SE | Gut Dauerthal | 17291 Dauerthal | Handelsregister Neuruppin HRB 13694 | Vorstand Dr. Gunar Hering (Vorsitzender), Simon Hagedorn, Dr. Anne Bendzulla | Aufsichtsrat Jörg Müller (Vorsitzender), Dr. Burkhard Bastuck, Dr. Stephan Döhler, Dr. Martin Altmann, Dr. Martin Handschuh, Dr. Heike Pfitzner, Matthias Platzeck | Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 199992116

### 1. Anpassung der Regelungen zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- a. Für bestimmte Anlagenarten wie Windenergieanlagen und Elektrolyseure sollte konkret und bundesweit einheitlich geregelt werden, welche **Antragsunterlagen** zur Vollständigkeit erforderlich sind und welche Unterlagen später im Verfahren oder nach Genehmigungserhalt (z.B. bis zum Baubeginn oder zur Inbetriebnahme) nachgereicht werden können.
- b. Es bedarf der Nachschärfung der Rechtsfolgen einer verspäteten oder ausbleibenden **Mitwirkung von Fachbehörden**:
  - Verspätete Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sollten mittels Sachverständigengutachten vollständig und ohne weitere Einbindung der jeweiligen Fachbehörde ersetzt werden. Ein erforderliches Einvernehmen oder eine anderweitige Form der Zustimmung gelten in diesen Fällen als erteilt.
  - Eine ohne Stellungnahme oder Mitwirkung zu beteiligender Fachbehörden erteilte Genehmigung ist in jeder Hinsicht einer unter Mitwirkung aller Behörden erteilten Genehmigung, d.h. einem materiell-rechtlich sicheren Bescheid gleichgestellt.
- c. Durch eine **Cut-Off/Stichtagsregelung** sollte der maßgebliche Zeitpunkt der zu berücksichtigenden Sach- und Rechtslage einheitlich auf den Zeitpunkt des Beginns der Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG vorverlagert werden. Nach dem maßgeblichen Zeitpunkt dürfen nachteilhafte Entwicklungen nicht zu Lasten und nur Verbesserungen zugunsten des Vorhabenträgers berücksichtigt werden (analog zu Rechtsschutzverfahren und flankiert durch entsprechende Regelungen im Europarecht).
- d. Der Antragsteller muss ein Recht auf vorübergehende **Aussetzung** von Genehmigungsverfahren in den Fällen haben, in denen ohne sein Verschulden eine Ablehnung des Antrags droht (z.B. Unmöglichkeit einer von Behördenseite geforderten Anpassung von Antragsunterlagen bei fehlenden Gutachterkapazitäten oder Verzögerung der Anwendbarkeit von positiven Rechtsänderungen).
- e. Die von Behördenseite verursachte Überschreitung der **Entscheidungsfrist** nach § 10 Abs. 6a BImSchG muss Rechtsfolgen auslösen, d.h. dann sollten die Verfahrensgebühren reduziert werden und verschuldensunabhängige Ersatzansprüche des Antragstellers entstehen.
- f. Das gesamte Genehmigungsverfahren sollte bundeseinheitlich möglichst zeitnah **„Ende-zu-Ende“ digitalisiert** werden. Die in einigen Bundesländern mögliche elektronische Antragstellung reicht nicht.

### 2. Klarstellung zur Reichweite der Genehmigung in sachlicher Hinsicht

Es sollte in der 4. BImSchV klargestellt werden, dass sich die Genehmigung nach Wahl des Vorhabenträgers zusätzlich zu den Anlageteilen und Nebeneinrichtungen auch auf sämtliche Nebenanlagen nach § 3 Nr. 15a EEG erstreckt.

### 3. Gesetzliche Vorgaben zum Erlöschen der Genehmigung

- a. In § 18 BImSchG muss eine Mindestgeltungsdauer der Genehmigungen von vier Jahren ab vollständiger Bestandskraft der Genehmigung gegenüber dem Genehmigungsinhaber und gegenüber Dritten gesetzlich geregelt werden.
- b. Es bedarf zudem einer gesetzlichen Verlängerung der Wirksamkeit der Genehmigung, etwa um den Zeitraum von Bestandskraft bis Zuschlagserhalt oder um den Zeitraum bis zur Bewilligung des Netzanschlusses.

#### **4. Modifikation des vereinfachten Vorbescheids**

- a. Der Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1a BImSchG sollte auf Wasserstoff-Vorhaben erweitert werden.
- b. Der Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG muss parallel zum Genehmigungsverfahren möglich sein.

#### **5. Beschleunigung von Rechtsschutzverfahren Dritter gegen genehmigte Vorhaben**

- a. Die Ablehnungsentscheidung bei Überschreiten der Begründungsfrist nach § 63 Abs. 1 BImSchG ist von intendiertem Ermessen auf eine gebundene Entscheidung umzustellen.
- b. Es sollte zudem eine Frist zur Entscheidung über Drittwidersprüche in § 63 Abs. 1 BImSchG von einem Monat eingeführt werden.
- c. Es bedarf Klarstellungen zu den Akteneinsichtsrechten im Rahmen des § 63 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG.

Stand: 17.06.2026

Kontakt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## **1. Gesetzliche Schaffung und Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten**

Mit § 6 WindBG und den Vollzugsvorgaben des Bundesumweltministeriums<sup>1</sup> wurden die Anforderungen des Artenschutzes naturverträglich und gebietsbezogen vereinfacht, wodurch viele Windenergieprojekte zeitnah genehmigt wurden. Damit nach dem Auslaufen der Regelung kein Fadenriss beim Ausbau der Windenergie entsteht, müssen zeitnah und flächendeckend Beschleunigungsgebiete geschaffen werden:

- a. Die Regelung des § 6a WindBG zur gesetzlichen Umwidmung von Windenergiegebieten in Beschleunigungsgebiete muss bis 2028 verlängert werden. Parallel zur Verlängerung im deutschen Recht muss der Stichtag in der zugrunde liegenden europäischen Regelung (Art. 15c Abs. 4 der EE-Richtlinie) mit dem sog. Grids-Package ebenfalls auf 2028 angepasst werden.
- b. Hinsichtlich der in § 6a Abs. 1 Nr. 1 WindBG genannten Umweltprüfungen (insbesondere in Form der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB) sollte klargestellt werden, dass die Umwandlung der Gebiete von Gesetzes wegen und ohne Prüfung auf Genehmigungsebene greift, wenn der Planungsträger die obligatorischen Umweltprüfungen durchgeführt und über die Erforderlichkeit weiterer Prüfungen (positiv oder negativ) entschieden hat.
- c. Es bedarf zudem Nachbesserungen bei den Regelungen zur Neuausweisung und nachträglichen Umwidmung zu Beschleunigungsgebieten in § 28, Anlage 3 ROG und § 249c, Anlage 3 BauGB. Der Landesgesetzgeber und die Planungsträger dürfen insbesondere nicht flächendeckend Sonderregelungen für sensible Gebiete einführen, um weitgehend auszuschließen, dass Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten werden.

## **2. Sonderregelung zur Realkompensation bei Beeinträchtigung des Landschaftsbilds<sup>2</sup>**

- a. Vorhabenträger sollten ein Wahlrecht haben, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 15 BNatSchG mittels akzeptanzfördernder Maßnahmen vor Ort ausgeglichen werden oder Ersatzgeld gezahlt wird.
- b. Es muss ein bundesweit einheitlicher und einfacher Bemessungsmaßstab zur Bestimmung der Schwere des Eingriffs gelten. Insofern bietet sich ein nach Anlagenhöhe differenzierender Geldbetrag (Euro pro Meter) als gesetzlich festzulegender Maßstab an.
- c. Kosten für Kompensationsmaßnahmen, zu denen auch der Gebäuderückbau zählt, müssen vollständig angerechnet werden, soweit sie die Durchschnittskosten für vergleichbare Landschaftsbaumaßnahmen nicht überschreiten.

## **3. Regelung der Zulässigkeit von Windenergie-Vorhaben im Umkreis von Natura 2000-Gebieten**

- a. Es sollte bundeseinheitlich in § 34 BNatSchG festgelegt werden, in welchem Umkreis von Natura 2000-Gebieten eine erhebliche Beeinträchtigung geprüft werden muss.
- b. Hinsichtlich der Verträglichkeit sollte festgelegt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegt, wenn keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BMUV u. BMWK, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, Download unter: [Link](#).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.09.2024, 7 C 3.23. Dazu konkreter Regelungsvorschlag in der Anlage von BDEW, Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur- Zukunftsgesetzes, S. 24 ff., Download unter: [Link](#).

<sup>3</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 213

#### **4. Ergänzung und Reparatur der windenergiespezifischen Regelungen zum Tötungsverbot**

- a. Regelungen für Brutvögel, § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45b u. Anlage 1 BNatSchG:
- Die Regelung zur Ausklammerung aus sachlichem Anwendungsbereich sollten für Uhu und Rohrweihe in Anlage 1 Abschnitt 1 Fußnote einheitlich geregelt werden.
  - Als Bewertungsmethoden für die Beurteilung des Tötungsrisikos müssen die Habitatpotentialanalyse und die von Bund und Ländern für umsetzbar befundenden probabilistischen Ansätze praxistauglich standardisiert und für alle Brutvogelarten im Gesetz verankert werden.
  - Die Regelungen zu Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschn. 2 BNatSchG müssen praxistauglich ergänzt werden, u.a. Ermöglichung der kamerabasierten Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, Begrenzung aller Abschaltvorgaben auf das erforderliche Maß (mit Abschaltparametern für Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag) sowie Spezifikationen zum notwendigen Umfang von Ablenkflächen und Mastfußgestaltung.
- b. Neuregelungen für Fledermäuse:
- Es sollte geregelt werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch den Betrieb der Windenergieanlage nicht signifikant erhöht ist, wenn Abschaltungen zwischen April und Oktober in der niederschlagsfreien Nachtzeit bei Temperaturen oberhalb von 10 °C und bis zu einer Windgeschwindigkeit von höchstens 5 Metern pro Sekunde angeordnet werden, wodurch 96 % der Fledermausaktivitäten abgedeckt werden und damit ein sehr hohes Schutzniveau erreicht wird.<sup>4</sup>
  - Die pauschalen Abschaltzeiten müssen als Worst-Case-Vorgaben ausgestaltet werden. Auf Verlangen des Vorhabenträgers können sie auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der Windenergieanlage angepasst werden. Die Anpassung erfolgt anhand eines gesetzlichen Schwellenwerts, der übergangsweise bei zwei erwarteten toten Fledermäusen pro Windenergieanlage und Jahr liegen sollte, bis er wissenschaftlich fundiert und in Relation zur klimaneutral erzeugten Strommenge festgelegt wird (vgl. § 2 EEG).

#### **5. Neue windenergiespezifische Regelung zum Störungsverbot**

- a. Es bedarf für die Anwendung der Vorgaben des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einer abschließenden und verbindlichen Liste der gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Arten, die nach naturschutzfachlichen wissenschaftlichen Standards erarbeitet wird.
- b. Bei der Festlegung von etwaigen Prüfbereichen ist zu berücksichtigen, dass sich das Meideverhalten der Arten mit Blick auf die artspezifischen Wirkdistanzen nachweislich als erheblich geringer erwiesen hat, als es in den Anfangszeiten der Energiewende vorsorglich angenommen wurde.<sup>5</sup>
- c. Die Regelung muss konkret vorgeben, wann eine Störung als erheblich zu werten ist:
- Es sind Kriterien für die Definition der lokalen Population festzulegen. Einzelne Brutpaare können keine Population darstellen.
  - Es sind Vorgaben zur Bewertung einer etwaigen Verschlechterung des Erhaltungszustands zu machen und insofern eine Erheblichkeitsschwelle festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 5 lit. d der Vogelschutz-Richtlinie Störungen (erst) dann einschlägig sind, wenn sie sich erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie und damit auf den dauerhaften Erhalt der Bestände wildlebender Vogelarten auswirken.

<sup>4</sup> Behr, O. et al. in RENEBAT II 2015: Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. S. 135.

<sup>5</sup> Menke, K. & M. Reichenbach ARSU 2025: Standardisierung des Umgangs mit dem Störungsverbot für den Betrieb von WEA an Land. Download in Mediathek der KNE-Konferenz 2025. <https://www.naturschutz-energiewende.de/kne-konferenz/kne-konferenz-2025/>

- Aus der Unterschreitung von Radien kann für sich genommen nicht auf eine erhebliche Störung geschlossen werden. Es liegt jedenfalls keine erhebliche Störung vor, wenn im räumlichen Zusammenhang alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate vorhanden sind.
- d. In der Regelung – und flankierend auch in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG – ist klarzustellen, dass ein möglicher Eintritt des Störungsverbots im Einzelfall durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden kann.

## **6. Neue windenergiespezifische Regelungen zum Zerstörungsverbot**

- a. Im Sinne der Rechtsprechung des OVG Lüneburg<sup>6</sup> muss gesetzlich klargestellt werden, dass das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur bei der Errichtung der Anlagen einschlägig sein kann, da nicht-materielle Einwirkungen im Betrieb der Windenergieanlagen (z.B. Lärm oder Bewegung der Rotoren) kein Zerstörungsverbot auslösen können.
- b. Bestimmte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für die Errichtung festgelegte Maßnahmen reichen stets aus, einen Verstoß gegen das Zerstörungsverbot auszuschließen:
  - Bei Brutvögeln kann ein Verstoß durch Vergrämnungsmaßnahmen bewältigt werden, sofern alternative Fortpflanzungsstätten für die Arten vorhanden sind.
  - Bezüglich anderer Arten (z.B. Zauneidechse, Haselmäuse) sind die Vorgaben für Vermeidungsmaßnahmen so zu fassen, dass ein zügiger Bau der Anlagen gewährleistet ist (z.B. Beginn der Maßnahmen-Umsetzung bereits vor Baugenehmigung, Inkaufnahme von Individuenverlusten zugunsten von Habitataufwertungen an anderer Stelle, die den Bestand der Population stärken).

## **7. Anpassung der windenergiespezifischen Zumutbarkeitsschwellen für Schutzmaßnahmen**

- a. Die Vorgaben zu den Zumutbarkeitsschwellen in § 45b Abs. 6, Abs. 9 und Anlage 2 BNatSchG müssen für alle Arten, alle Zugriffsverbote und für die Errichtungs- und Betriebsphase gelten.
- b. Es sollte klargestellt werden, was zu den Investitionskosten zählt, die bei der Berechnung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden können.
- c. Die Schwellen sollten als Kappungsgrenzen ausgestaltet werden und es bedarf konkreter Vorgaben, wie die Behörden bei einer Überschreitung der Schwellen vorgehen sollen, insbesondere wie die Auswahl von Schutzmaßnahmen bis zur Zumutbarkeitsschwelle zu erfolgen hat.<sup>7</sup>

## **8. Anpassung der windenergiespezifischen Regelungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme**

Die Regelung in § 45b Abs. 8 Satz 1 BNatSchG, wonach nach Erreichen der Flächenziele oder Teilflächenziele Standortalternativen außerhalb von Windenergiegebieten zumutbar sind, sollte gestrichen und damit die artenschutzrechtliche Ausnahme in Windenergiegebieten über die Flächenzielerreichung hinaus ermöglicht werden.

## **9. Anpassung der Sonderregelungen für das Repowering von Windenergieanlagen**

- a. Die mit der Regelung des § 45c Abs. 2 BNatSchG verbundenen Unklarheiten sind zum einen durch Streichung von nicht zu bestimmenden Parametern (planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen) zu beheben. Es sollte zum anderen die Gewichtung der aufgeführten Parametervorgegeben werden, insbesondere ist ein höherer Rotordurchgang artenschutzfachlich gewichtiger als eine vergrößerte Rotorfläche.

---

<sup>6</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 01.12.2015, 4 LC 156/14, Rn. 68.

<sup>7</sup> Z.B. analog zu Vollzug von § 6 WindBG nach BMWK/BMUV (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, S. 15 [LINK](#).

- b. Es ist in § 45c Abs. 2 BNatSchG ergänzend zu regeln, dass im Rahmen der Vergleichsbetrachtung die Auswirkungen jeweils in Relation zur installierten Leistung zu setzen sind. Außerdem ist dort zusätzlich klarzustellen, dass die Vergleichsbetrachtung rechnerisch umgesetzt werden kann.
- c. Es sollte klargestellt werden, dass alle für die Bestandsanlagen umgesetzten Kompensationsmaßnahmen nach § 45c Abs. 3 BNatSchG auf das Neuprojekt angerechnet werden können

#### **10. Regelung zu den für die arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung notwendigen Daten**

- a. Vorgaben zur Erfassung der windenergiesensiblen Arten müssen bundeseinheitlich und verbindlich geregelt werden.
  - Bei der Erfassung ist insbesondere der zu berücksichtigende Brutstatus festzulegen (C nach Südbeck), sodass nicht z.B. die Anwesenheit nur eines Tieres zur Sperrung von Flächen führen kann.
  - Zudem sind unberechtigt lange Horstschutzfristen abzuschaffen. Beim Rotmilan und anderen wenig standorttreuen Arten ist bei Nichtbesetzung bereits im Folgejahr von einer Aufgabe des Brutplatzes auszugehen.
- b. Die Bereitstellung von Daten bereits erfasster Vorkommen windenergiesensibler Arten muss geregelt werden (insb. Zustimmungserfordernis des Dateneigentümers, Vergütung, Regelungen zur Nutzung in Konkurrenzsituationen).
- c. Das Fehlen von Daten darf der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit innerhalb von Windenergiegebieten nicht entgegenstehen.

#### **11. Begrenzung nachträglicher Anordnungen**

- a. Die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG muss unter Verweis auf die Voraussetzungen nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG und eines (Teil-)Widerrufs nach § 21 BImSchG eingeschränkt werden.
- b. Insbesondere ist abweichend von der BVerwG-Rechtsprechung<sup>8</sup> und im Einklang mit dem OVG Greifswald<sup>9</sup> ausdrücklich zu regeln, dass nach Genehmigungserteilung angesiedelte Exemplare betroffener Arten allenfalls in besonderen Ausnahmefällen zu einer solchen Anordnung führen dürfen.

Stand: 10.06.2026

Kontakt

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

<sup>8</sup> Rechtsunsicherheiten entstehen aktuell infolge der jüngsten BVerwG-Rechtsprechung zur Eingriffsregelung BVerwG, Urteil vom 19.12.2023, 7 C 4/22.

<sup>9</sup> OVG Greifswald, Beschlüsse vom 26.06.2024, 5 KM 192/24 und 5 KM 193/24.

[REDACTED]

---

**Von:**

**Gesendet:**

[REDACTED]  
Mittwoch, 17. Juni 2026 13:58

**An:**

[REDACTED]  
Lobbyregister

**Betreff:**

**Anlagen:**

[REDACTED]  
BDEW-Stellungnahme\_Infrastruktur-Zukunftsgesetz\_RegE.pdf

**Kennzeichnung:**

Zur Nachverfolgung

**Kennzeichnungsstatus:**

Gekennzeichnet

[REDACTED]

der Termin mit dem Bundesumweltminister liegt hinter uns. An dieser Stelle von meiner Seite vielen Dank an [REDACTED]  
[REDACTED] für den Austusch im Vorfeld und die Vorbereitung und Begleitung des  
Termins. Der Fachaustausch drehte sich im zweiten Teil wie geplant um die öffentlich-rechtlichen Themen. Wir haben  
einige Hausaufgaben im Gespräch mit dem Minister bekommen, von denen eine angesichts der **aktuellen**  
**Entwicklungen zum InfZuG** vermutlich eine etwas dringender ist, so dass ich mich dazu vorab melde:

- In der Koalition wird aktuell ja um das InfZuG und die Anpassungen im zur **Eingriffsregelung im BNatSchG** gerungen. Das Artikelgesetz steht kommende Woche auf der Tagesordnung des Bundestags. Wir nutzen bei ENERTRAG die Eingriffsregelungen zum Landschaftsbild und die Realkompensation als Akzeptanzinstrument. Wir haben am Montag gezeigt, dass wir in den letzten Jahrzehnten Maßnahmen wie den Abriss von Gebäuden, Pflanzungen, Wiedervernässung etc. im Wert von 8,5 Mio. Euro vor Ort umgesetzt. Wir wollen das auch weiterhin tun, aber das verhindern die Länder mit teils extrem komplexen Sonderregelungen, die gerade die Maßnahmen, die die Bürger vor Ort wollen (z.B. Abriss von Bauruinen, Heckenpflanzungen etc.) wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar machen (so z.B. aktuell in Brandenburg) und teils sogar diejenigen bestrafen, die solche Akzeptanzmaßnahmen vor Ort nutzen.
- Vor diesem Hintergrund haben wir gemeinsam mit anderen Unternehmen im **BDEW einen eigenen Vorschlag zu § 15 BNatSchG** (inkl. untenstehender Formulierung) entwickelt, der auch vom BWE mitgetragen wird. (Der Vorschlag findet sich noch einmal auf S. 7 und ausführlich auf S. 24 der beigefügten BDEW-Stellungnahme.) Der Minister war daran sehr interessiert und wir fügen den Vorschlag dem heute zu versendenden Info-Paket an das Ministerbüro bei. Hier noch die Frage [REDACTED]. An wen bei Euch im Hause der Vorschlag außerdem kurzfristig gesendet werden soll, damit er noch Eingang in die aktuelle Diskussion findet?

Darüber hinaus hatte ich es im Termin so verstanden, dass wir uns wegen der Fachaustauschs und der inhaltlichen Anpassungsvorschläge zur Flankierung der Energiewende im Öffentlichen Recht direkt an Herrn Kralinski wenden sollen. Ist es vielleicht sinnvoll, dass wir einmal dazu vorab sprechen?

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

#### **Formulierungsvorschlag für einen neuen § 15 Abs. 6b BNatSchG**

(6b) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern

verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6a mit der Maßgabe zu leisten, dass

1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;
2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,
  - a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, was insbesondere bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und dem Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen der Fall ist, und
  - b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.

[REDACTED]

[REDACTED]

ENERTRAG SE | Gut Dauerthal | 17291 Dauerthal | Handelsregister Neuruppin HRB 13694 | Vorstand Jörg Müller (Vorsitzender), Matthias König, Dr. Gunar Hering, Simon Hagedorn | Aufsichtsrat Dr. Burkhard Bastuck (Vors.), Dr. Martin Altmann, Dr. Heike Pfitzner, Dr. Martin Handschuh, Dr. Stephan Döhler, Matthias Platzeck | Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 199992116 | [www.enertrag.com](http://www.enertrag.com)